

Einreise, Aufenthalt und Niederlassung in der EU

EWR-Bürger und Schweizer Bürger haben das Recht auf Einreise, Aufenthalt und Niederlassung auf dem Territorium eines beliebigen EU-Mitgliedstaates für einen Zeitraum von **drei Monaten**. Dieses Recht besteht unabhängig von der wirtschaftlichen Tätigkeit.

EWR-Bürger, die ihr Recht auf **Freizügigkeit** in Anspruch nehmen, und sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten, sind **zur Niederlassung berechtigt**.

Voraussetzung:

- Arbeitnehmer oder Selbstständiger in Österreich
- für sich und Familienangehörige über eine ausreichende Krankenversicherung verfügen
- über ausreichende Existenzmittel verfügen
- eine Ausbildung bei einer Schule oder Bildungseinrichtung absolvieren

EWR-Bürger und deren Angehörige haben, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, **spätestens nach Ablauf von vier Monaten** ab ihrer Niederlassung diese der aufenthaltsrechtlichen Behörde (Fremdenpolizei der Bezirkshauptmannschaft in Jennersdorf) anzuzeigen. Wobei das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz **nicht** zwischen Haupt- oder Nebenwohnsitz unterscheidet.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

Achtung:

Alle Personen, die sich in Österreich aufhalten (Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, Drittstaatsangehörige), unterliegen der **Meldeverpflichtung**. Wer in Österreich Unterkunft nimmt oder eine Unterkunft aufgibt, ist zur **An- und Abmeldung** bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde) verpflichtet.

Die nicht fristgerechte Beantragung der Anmeldebescheinigung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird entsprechend bestraft. Ebenso ist es strafbar, wenn jemand eine Anmeldung vornimmt ohne Unterkunft zu nehmen oder die Unterkunft aufgibt ohne sich abzumelden.

Für weitere Auskünfte steht die Aufenthaltsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf während der Amtsstunden (Montag - Freitag von 08,00 Uhr bis 12,00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung 03329/45202-4743) – Hr. MIRTH zur Verfügung.

TIP

Weitere Informationen zu Niederlassung, Visum und Aufenthaltserlaubnis finden Sie unter www.help.gv.at unter **Leben in Österreich** – Leben in der EU - Unionsbürgerschaft – Rechte durch die europäische Staatsbürgerschaft